



Merkblatt zur Finanzierung

Zur Beantragung eines Visums müssen Sie bei Antragstellung nachweisen, dass Ihnen ausreichende finanzielle Mittel zur Finanzierung Ihres Lebensunterhalts in Deutschland zur Verfügung stehen. Die Höhe des erforderlichen Lebensunterhalts hängt vom jeweiligen Aufenthaltswitzweck ab (siehe jeweiliges Merkblatt).

Sie haben folgende Möglichkeiten den Nachweis zu erbringen:

1. Eröffnung eines Sperrkontos

Eröffnen Sie das **Sperrkonto** rechtzeitig VOR der Visumsbeantragung. Bei der Visumsbeantragung wird ausschließlich die offizielle Eröffnungsbestätigung unter Angabe des bereits eingezahlten Gesamtbetrages und des monatlich verfügbaren Betrages akzeptiert. Eine Bestätigung ohne Nennung dieser Beträge ist nicht ausreichend. Der Einzahlungs- oder Überweisungsbeleg ohne die o.g. Bestätigung der Bank ist nicht ausreichend.

2. Formelle Verpflichtungserklärung eines Dritten mit gewöhnlichem Aufenthalt in Deutschland

Die Verpflichtungserklärung durch einen Dritten kann nur in Deutschland bei der zuständigen Ausländerbehörde abgegeben werden. Über das Verfahren und die vorzulegenden Unterlagen informiert die zuständige Ausländerbehörde.

3. Stipendium

Das Stipendium wird in Form der Stipendienzusage nachgewiesen. Fällt das Stipendium niedriger als der erforderliche Lebensunterhalt aus, muss die Differenz durch ein Sperrkonto oder eine Verpflichtungserklärung nachgewiesen werden. Die Stipendienzusage muss auf Deutsch oder Englisch ausgestellt oder von einem offiziellen Übersetzer übersetzt worden sein.

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.